

Unterschiede im Steuerrecht bei gemeinnützigen und nicht gemeinnützigen Vereinen.

Die Tabelle soll einen groben Überblick ermöglichen. Im Bedarfsfall können die Einzelheiten in der Broschüre des Finanzministeriums RLP
„Steuertipp, Gemeinnützige Vereine“
 nachgelesen oder eine Anfrage an das für Vereine zuständige Finanzamt erichtet werden. Bei größeren Vereinen empfiehlt sich die Beauftragung eines Steuerberaters.

I: Allgemein

| Bereiche | Gemeinnütziger Verein | Nicht gemeinnütziger Verein |
|------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Anerkennungsverfahren | Antrag stellen | entf. |
| Satzung | Anerkennung durch Finanzamt u. Vereinsrecht beachten | nur Vereinsrecht beachten |
| Spendenbescheinigung | ja, bei Vorlage eines gültigen Freistellungsbescheides | nein |
| Prüfung Finanzamt | grundsätzlich alle 3 Jahre; bei Körperschaftsteuerpflicht jährlich | jährliche Abgabe von Steuererklärungen |
| Aberkennung Gemeinnützigkeit | rückwirkend Behandlung wie nicht gemeinnü. Verein, Steuern nachzahlen bis 10 Jahre | entf. |
| Einnahmen unter 35.000 € (bis 2006 =30.678 Euro) | Gewinn frei | Alle Gewinne über 3.835 Euro werden versteuert. |
| Zuwendung an Mitglieder/ Aufmerksamkeiten | höchstens 40 € pro Jahr, - Bus, Musik usw. zählen dazu - Freibetrag nicht übertragbar - zugewendet werden kann nur dem teilnehmenden Mitglied - s. Hinweise S. 17 Steuertipp gem. Vereine | frei - Zuwendungen können aber nicht von einem evtl. Gewinn als Betriebsausgaben abgezogen werden; - siehe Hinweis zu Betriebsausflug |
| Spesen bei Fw.-Tagen (wenn es keine Besuche bei befreundeten Wehren sind) | Spesen sind keine Zuwendung, soweit sie die steuerfreien Pausch-Beträge nicht überschreiten und die Kostenerstattung nicht in der Satzung ausgeschlossen ist | evtl. Aufwand |
| Rücklagen | grundsätzlich <u>nicht</u> zulässig. Rücklagenbildung (freie Rücklage, Investitionsrücklage und Betriebsmittelrücklage) nur im Rahmen des § 58 AO zulässig s. Steuertipp S. 19 | frei |
| Altkapital vor Anerkennung | wird in Bezug auf die Verwendung wie die freie Rücklage behandelt; gehört jedoch zum Kapital des Vereins und ist gem. der Satzung zu verwenden | entf. |
| Gewinn-Verwendung | gebunden, - nur gemeinnützig – spätestens im folgenden Jahr gemeinnützig ausgeben. | frei |

II. Steuern

| Bereiche | Gemeinnütziger Verein | Nicht gemeinnütziger Verein |
|-------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <i>Körperschaftsteuer</i> | keine, bei Unterschreiten der Besteuerungsfreigrenze von 35.000 € (bis 2006 30.678 €) | bis 3.835 € frei, Umsatzhöhe ist ohne Bedeutung |
| <i>Gewerbesteuer</i> | keine, bei Unterschreiben der Besteuerungsfreigrenze von 35.000 € (bis 2006 30.678 €) | bis 3.900 € frei, die Umsatzhöhe ist ohne Bedeutung |
| <i>Umsatzsteuer im ideellen Bereich</i> | Einnahmen nicht steuerbar | bei umsatzsteuerpflichtigen Leistungen 19 % |
| <i>Umsatzsteuer im</i> a) wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (WiGB) b) Zweckbetrieb | Für Einnahmen a) Regelsteuersatz b) ermäßigter Steuersatz besteht Umsatzsteuerpflicht, wenn der Vorjahresumsatz über 17.500 Euro liegt (§ 19 UStG/Kleinunternehmerregelung). | bei umsatzsteuerpflichtigen Leistungen 19 % |
| <i>Abgeltungssteuer</i> | frei bei Vorlage eines gültigen Freistellungsbescheides | 25 % von allen Zinsen und Kapitalerträgen Zinsen rechnen zum Gewinn bis Freibetragsgrenze |
| <i>Lohnsteuer</i> | vom Lohn der Arbeitnehmer. Sonderregelung für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse | vom Lohn der Arbeitnehmer, Sonderregelung für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse |
| <i>Steuerabzug für Bauleistungen</i> | 15 % für Bauarbeiten im unternehmerischen Betrieb (WiGB u. Zweckbetrieb) wenn keine Freistellungsbescheinigung des ausführenden Unternehmers vorliegt | 15 % für Bauarbeiten im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, wenn keine Freistellungsbescheinigung des ausführenden Unternehmers vorliegt |
| <i>Grundsteuer</i> | Befreiung möglich | ja |
| <i>Grunderwerbsteuer</i> | 3,5 % vom Kaufpreis | 3,5 % vom Kaufpreis |
| <i>Erbschaft- und Schenkungssteuer</i> | frei | 17 % nach Abzug des Freibetrages von 5.200 €/ ab 2009 = 30 % nach Abzug des FB von 20.000 € |
| <i>Kraftfahrzeugsteuer</i> | Befreiung möglich | ja |
| <i>Lotteriesteuer</i> (siehe Merkblatt zur Besteuerung von Lotterien und Auspielungen) | a) Genehmigung vom Ordnungsamt b) 16 2/3 % des Lospreises c) Tombola ohne Geldpreise bis 650 € (Gesamtpreis der Lose) steuerfrei d) genehmigte und gemeinnützige bis 40.000 € frei | a) Genehmigung vom Ordnungsamt b) 16 2/3 % des Lospreises c) Tombola ohne Geldpreise bis 650 € (Gesamtpreis der Lose) steuerfrei |
| Ausgaben für Betriebsausflug | höchstens 40 € jährlich Ausgaben werden mit den Ausgaben für Zuwendungen an Mitglieder zusammengerechnet (in Anlehnung an Abschnitt 73 der Lohnsteuerrichtlinien) siehe auch S. 17 Steuertipp für Vereine | - unbeschränkt; - gilt aber als Gewinnausschüttung; - unterliegen dem Kapitalertragsteuerabzug (25 % zuzügl. Soli) |